

StA PD Dr. Jens Dallmeyer

REFORMBEDARF IM RECHT DER BEFANGENHEITSANTRÄGE, BESETZUNGSRÜGEN UND BEWEISANTRÄGE?

ANMERKUNGEN ZU REFORMVORSCHLÄGEN DES
2. STRAFKAMMERTAGES 2017

I. EINFÜHRUNG

Versucht man, der Strafprozessreform ein Gesicht zu geben, so stößt man – in erster Linie – auf Rechtspolitiker, Strafrechtswissenschaftler und Strafverteidiger. Strafrichter und erst recht Staatsanwälte melden sich auf diesem Felde kaum zu Wort. Eine Ausnahme stellt der sogenannte bundesweite Strafkammertag dar, der am 26.09.2017 zum zweiten Mal stattgefunden hat. Über die Art und Weise des Auftretens des Strafkammertages und des Zustandekommens seiner Beschlüsse ist einiges Kritische gesagt worden (u.a. von der Redaktion der Zeitschrift STRAFVERTEIDIGER¹ und von *Thomas Fischer*²). Das soll jedoch nicht das Thema der vorliegenden Untersuchung sein. Jedenfalls haben sich an besagtem Tag fast 80 Vorsitzende von Strafkammern sowie Vorsitzende und Beisitzer von OLG-Strafsenaten zusammengefunden, um über die Zukunft des Strafprozesses zu diskutieren. Als Ergebnis ihrer Besprechungen haben sie zwölf ›Kernvorschläge‹ formuliert, die einer praxisgerechten Verbesserung des Strafverfahrens und Erleichterung der Wahrheitsfindung dienen sollen.³ Die ersten drei dieser Vorschläge lauten wie folgt:

¹ LTO v. 09.11.2017

² DIE ZEIT Nr. 46/2017, S. 14

³ Vgl. die vom OLG Bamberg veröffentlichte Pressemitteilung Nr. 15/2017 vom 26.09.2017 bzw. den Wiederabdruck der Kernvorschläge bei *Sandherr*, DRiZ 2017, 338, S. 341.

- Nach Befangenheitsanträgen – vor und während der Hauptverhandlung – soll die Hauptverhandlung bis zum übernächsten Verhandlungstag, mindestens aber für zwei Wochen fortgesetzt werden können.
- Die Entscheidung über Besetzungsrügen findet im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens statt, wobei die sofortige Beschwerde keine aufschiebende Wirkung entfaltet und die vom Beschwerdegericht getroffene Entscheidung für das Revisionsverfahren bindend ist.
- »Ins Blaue hinein« gestellte Beweisanträgen sollen durch erhöhte gesetzliche Anforderungen an deren Begründung unterbunden werden.

Man sieht, dass die Vorschläge zentrale Themen des Strafprozesses betreffen und – nicht überraschend – Rechte der Angeklagten, die die Rechtsstellung der Angeklagten im Kern betreffen, einschränken sollen. Das Recht, Befangenheits- und Beweisanträge zu stellen sowie das Recht, die Besetzung des Gerichts zu rügen, gehören zum Kernbestand der Rechte von Angeklagten. Andererseits können auch diese Rechte dazu missbraucht werden, den Strafprozess zu sabotieren, wenn man nämlich entsprechende Anträge stellt, obgleich es dafür – auch aus Sicht des Antragstellers – keinen nachvollziehbaren Grund gibt. Vor diesem Hintergrund haben der Gesetzgeber und die Rechtsprechung das Recht der Befangenheitsanträge, das Recht der Beweisanträge und das Recht der Besetzungsrügen über die vergangenen fast anderthalb Jahrhunderte sorgfältig austariert. Schon deshalb sollten Eingriffe in diese Rechtsinstitute nur behutsam vorgenommen werden und überhaupt nur dann, wenn ihre Notwendigkeit klar zutage liegt. Besteht also die Notwendigkeit, das Strafverfahrensrecht in dem vom Strafkammertag vorgeschlagenen Sinne fortzuentwickeln?

II. WÜRDIGUNG DER DREI VORSCHLÄGE

1. Befangenheitsanträge

Zum ersten Vorschlag, der Möglichkeit, nach Befangenheitsanträgen die Hauptverhandlung bis zum übernächsten Verhandlungstag, mindestens aber für zwei Wochen fortzusetzen:

Nach geltendem Recht gilt für Befangenheitsanträge, die *in* der Hauptverhandlung gestellt werden und deren Entscheidung die Unterbrechung der Hauptverhandlung erfordert, dass eine Fortsetzung der Hauptverhandlung möglich ist, bis die Entscheidung ohne Verzögerung der Hauptverhandlung erfolgen kann; spätestens ist bis zum Beginn des übernächsten Hauptverhandlungstages zu entscheiden (§ 29 Abs. 2 S. 1 StPO). Zudem muss der Vorsitzende demjenigen, der ein Befangenheitsgesuch anbringen möchte, trotz § 25 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StPO nicht sogleich Gelegenheit hierzu geben; es reicht aus, wenn der Antrag noch im Laufe desselben Hauptverhandlungstages gestellt werden kann: Der Vorsitzende ist nicht verpflichtet, dem Ablehnenden unverzüglich Gelegenheit zur Anbringung des Ablehnungsgesuchs zu geben, vielmehr kann er dies im Rahmen seiner Sachleitungsbefugnis nach § 238 Abs. 1 StPO auf einen späteren Zeitpunkt desselben Hauptverhandlungstages verschieben.⁴ Zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Ablaufs der Hauptverhandlung kann es hier für ein Gericht, das das gegebene Instrumentarium beherrscht, eigentlich nicht kommen.

Bei Befangenheitsanträgen, die *weiträumig vor* der Hauptverhandlung gestellt werden, ergibt sich naheliegenderweise auch kein Problem. Wirklich problematisch gestalteten sich – bislang – alleine die sogenannten Fünf-vor-Neun-Ablehnungsanträge, also Ablehnungsanträge, die *kurz vor* Beginn der Hauptverhandlung gestellt werden. Der Umgang mit ihnen gestaltete sich regelmäßig deshalb problematisch, weil § 29 Abs. 2 S. 1 StPO nicht gilt (weil die Anträge nicht *in* der Hauptverhandlung gestellt werden), so dass nach § 29 Abs. 1 S. 1 StPO seitens des Gerichts vor der Entscheidung

⁴ MK/StPO-Conen/Tsambikakis § 25 Rn. 25; KK/StPO-Scheuten § 25 Rn. 8 f.; Meyer-Göbner/Schmitt § 25 Rn. 9; Breidling in: FS v. Heintschel-Heinegg 2015, S. 80; Stollenwerk DRiZ 2015, 138, S. 141; Drees NSrZ 2005, 184, S. 185f.

über den Ablehnungsantrag nur unaufschiebbare Handlungen vorgenommen werden dürfen. Dazu gehört insbesondere die Verlesung des Anklagesatzes sicherlich nicht.⁵ In diesen Fällen sah sich das Gericht bislang also gezwungen, die Hauptverhandlung noch vor Beginn der Verlesung des Anklagesatzes zu unterbrechen. Die von der Rechtsprechung erwogene analoge Anwendung des § 29 Abs. 2 S. 1 StPO wird man als rechtlich unvertretbar anzusehen haben.⁶ Mit dem am 24.08.2017 in Kraft getretenen ›Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens‹ hat der Gesetzgeber aber auch hier Abhilfe geschaffen: Nach § 29 Abs. 1 S. 2 StPO n.F. kann die Hauptverhandlung in diesen Fällen nunmehr durchgeführt werden, bis der Staatsanwalt den Anklagesatz verlesen hat. Zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Hauptverhandlung kann es hier also eigentlich auch nicht mehr kommen: Die Sache wird aufgerufen, die Anwesenheit wird festgestellt, der Anklagesatz wird verlesen – und dann unterbricht man eben, wobei die Dauer der Unterbrechung davon abhängt, wie schnell eine Entscheidung des zuständigen Richters oder der zuständigen Kammer erreicht werden kann.⁷

Es ist also seit dem 24.08.2017 eine Rechtslage gegeben, die es dem mit der aktuellen Regelung vertrauten Vorsitzenden stets ermöglicht, die Hauptverhandlung zumindest ohne wesentliche Beeinträchtigung zu beginnen und bis einschließlich der Verlesung des Anklagesatzes fortzusetzen. Angesichts dessen irritiert doch etwas, dass der Strafkammertag nur einen Monat später den genannten Vorschlag formuliert. Es wirkt ein bisschen so, als ob der Gesetzgeber der Strafjustiz hier helfend die Hand reicht – und sie versucht, sich gleich den ganzen Arm zu nehmen. Man kann weitere Kritik an dem ersten Kernvorschlag des Strafkammertages üben,

- dass nämlich die vorgeschlagene Neuregelung es theoretisch ermöglichen würde, zehn oder sogar zwölf Hauptverhandlungstage

⁵ BGH NJW 2003, 2396, 2397; Meyer-Goßner/Schmitt § 29 Rn. 4; Bredlting in: FS v. Heintschel-Heinegg 2015, S. 84

⁶ Die Analogie in Betracht ziehend BGH NJW 2003, 2396; Meyer-Goßner/Schmitt § 29 Rn. 8; Stollenwerk DRiZ 2015, S. 138; wie hier Bredlting in: FS v. Heintschel-Heinegg 2015, S. 84

⁷ Die Annahme von Sandherr (DRiZ 2017, 338, S. 339), die »bisherige Gesetzeslage« könne zu »haarsträubenden Verzögerungen« führen, erscheint überholt.

mit möglicherweise befangenen Richtern weiterzuverhandeln;⁸

- dass der Effizienzgewinn in den Fällen, in denen die Ablehnung zu Unrecht erfolgte, gleichwohl sehr begrenzt wäre, weil die Entscheidung ohnehin getroffen werden muss;⁹
- dass aber der Effizienzverlust in den Fällen, in denen die Ablehnung zu Recht erfolgte, umso größer ausfällt, je länger weiterverhandelt worden ist.¹⁰

Mir geht es hier allerdings an erster Stelle darum, zu zeigen, dass der Strafkammertag mit seinem ersten Kernvorschlag eine Neuregelung propagiert, die schlicht nicht erforderlich ist, um dem Interesse der Strafjustiz an einem halbwegs geordneten Hauptverhandlungsbeginn und -ablauf gerecht werden zu können.

2. Besetzungsrügen

Zum zweiten Kernvorschlag, der Entscheidung über Besetzungsrügen im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens, wobei die sofortige Beschwerde keine aufschiebende Wirkung entfalten und die vom Beschwerdegericht getroffene Entscheidung für das Revisionsverfahren bindend sein soll:

Die geltenden Regeln zum Umgang mit Besetzungsrügen – die §§ 222a, 222b StPO – sind so übel nicht. Das Gericht hat es bekanntlich in der Hand, etwaigen Anträgen der Verteidigung auf Unterbrechung der Verhandlung zum Zwecke der Vorbereitung der Besetzungsrüge vorzubeugen, indem es dafür sorgt, dass die Besetzung den Verfahrensbeteiligten spätestens eine Woche vor Beginn der Hauptverhandlung mitgeteilt wird. Denn der BGH versteht § 222a Abs. 2 StPO so, dass dem Antragsteller regelmäßig eine Woche zur Verfügung stehen

⁸ Hierauf weisen auch Gercke, Jahn und Pollähne hin (LTO v. 09.11.2017). Die von Gercke/Jahn/Pollähne a.a.O. gezogene Schlussfolgerung, dass »dies mit Blick auf die Bedeutung des unbefangenen gesetzlichen Richters der verfassungskräftigen Forderung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz wohl kaum gerecht wird«, teile ich indes nicht: Da die Hauptverhandlung ohnehin wiederholt werden muss, wenn die Ablehnung Erfolg hat, dürfte der Grundsatz des gesetzlichen Richters unberührt sein. Aber unbefriedigend ist eine derart lange Phase der Unsicherheit darüber, ob das weiterverhandelnde Gericht am Ende auch das Urteil sprechen wird, allemal.

⁹ Kudlich ZRP 2018, 9, S. 11. Es gilt – auch hier – der allgemeine Grundsatz, dass Arbeit regelmäßig nicht dadurch weniger wird, dass man sie aufschiebt.

¹⁰ Gercke/Jahn/Pollähne LTO v. 09.11.2017

muss zur Prüfung, ob die Besetzung ordnungsgemäß ist.¹¹ Wird dann zu Beginn der Hauptverhandlung erklärt, dass eine Besetzungsrüge erhoben werden soll, so kann das Gericht die Hauptverhandlung bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache fortsetzen, bevor es überhaupt Gelegenheit gibt, die Rüge zu stellen (vgl. § 222b Abs. 1 S. 1 StPO).¹² Mit der Entscheidung kann es – so jedenfalls die justizfreundliche h.M. – in Entsprechung zu § 29 Abs. 2 StPO sogar noch länger zuwarten, falls eine frühere Entscheidung zu einer Verzögerung der Hauptverhandlung führen würde.¹³ Freilich: So oder so muss sich das Gericht zeitnah mit der Frage beschäftigen, ob es ordnungsgemäß besetzt ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Hauptverhandlung kann sich daraus aber nicht nur deshalb nicht ergeben, weil dem Gericht die genannten zeitlichen Spielräume zur Verfügung stehen, sondern auch deshalb, weil aufgrund der bei Besetzungsrügen bestehenden Begründungsnotwendigkeit der Prüfstoff für das Gericht klar umgrenzt ist (vgl. § 222b Abs. 1 S. 2 StPO).

Abgesehen also von jenen Fällen, in denen das Gericht ›selbst schuld‹ ist an einer etwaigen Verfahrensverzögerung, weil es nämlich die frühzeitige Besetzungsmitteilung versäumt hat, ist nach alledem nicht ersichtlich, dass das geltende Recht die Gerichte übermäßig strapaziert. Angesichts dessen wird man eine derart gravierende Umgestaltung des Rechts der Besetzungsrügen, wie sie der Strafkammer tag vorschlägt, alleine zum Wohle saumseliger Gerichte nicht ernsthaft befürworten können. Man kann weitere Kritik auch an diesem zweiten Kernvorschlag des Strafkammertages üben,

- dass nämlich die vorgeschlagene Neuregelung gleichsam eine Enklave im Revisionsrecht etablieren würde,¹⁴
- dass die Letztentscheidungskompetenz für Besetzungsrügen, die Strafsachen betreffen, die vor der großen Strafkammer verhandelt werden, vom BGH auf die Oberlandesgerichte über-

¹¹ BGH NJW 1980, 2364, 2365; ebenso *Stollenwerk* DRiZ 2015, 138, S. 140; weiter gehend *Ranft* NJW 1981, 1473, 1477; einschränkend *Meyer-Goßner/Schmitt* § 222a Rn. 22

¹² BGH NStZ 2014, 668, 670; MK/StPO-*Arnoldi* § 222b Rn. 11; *Stollenwerk* DRiZ 2015, 138, S. 140

¹³ LR-*Jäger* § 222b Rn. 31; KK-*Gmel* § 222b Rn. 11; *Meyer-Goßner/Schmitt* § 222b Rn. 10; *Stollenwerk* DRiZ 2015, 138, S. 140

¹⁴ Ähnlich die Stellungnahme Nr. 53/2017 des DAV (›Fremdkörper im Revisionsrecht‹).

gehen würde, was zu einer uneinheitlicheren Rechtsprechung führen würde¹⁵

- und dass die Ausklammerung aus dem Revisionsrecht vermehrte Verfassungsbeschwerden provozieren dürfte, deren Folgen etwaige an anderer Stelle erzielte Effizienzgewinne zumindest teilweise neutralisieren dürften.¹⁶

Mir geht es hier allerdings auch hinsichtlich des zweiten Kernvorschlags an erster Stelle darum, zu zeigen, dass der Strafkammer tag eine – weitere – Neuregelung propagiert, die schlicht nicht erforderlich ist.

3. Beweisanträge

Zum dritten Vorschlag, ›ins Blaue hinein‹ gestellte Beweisanträge zu unterbinden, indem die Anforderungen an ihre Begründung erhöht werden:

Was sind ›ins Blaue hinein‹ gestellte Beweisanträge? Nun, dazu muss man sich zunächst klarmachen, dass es seit jeher als statthaft gilt, im Wege des Beweisantrags eine Beweiserhebung zu fordern, deren Erfolg man nur für möglich hält.¹⁷ Wenn möglich erscheint, dass das bezeichnete Beweismittel die behauptete Beweistatsache belegen kann, so handelt es sich grundsätzlich um einen statthaften Beweisantrag. Das ist auch gut so, denn wenn die Möglichkeit besteht, dass Tatsachen bekannt werden, die für die Schuld- oder Rechtsfolgenfrage erheblich sind, so sollte man dem nachgehen. Für die Annahme, ein Beweisantrag sei ›ins Blaue hinein‹ gestellt, verbleibt damit nur ein ganz schmaler Bereich – jener Bereich nämlich, in dem ein Erfolg der Beweiserhebung nicht einmal als möglich bzw. als reine Spekulation erscheint.

Woher weiß man das? Nun, der Antragsteller weiß natürlich, ob er Grund für die Annahme hat, dass das Beweismittel Auskunft über die Beweistatsache geben kann. Das Gericht weiß das erst einmal

¹⁵ *Gercke/Jahn/Pollähne* LTO v. 09.11.2017

¹⁶ So sinngemäß *Gercke/Jahn/Pollähne* LTO v. 09.11.2017 und die Stellungnahme Nr. 53/2017 des DAV (abrufbar über die Homepage des DAV).

¹⁷ BGH NJW 1966, 2174, 2176 f.; NJW 1983, 126, 127; NJW 1987, 2383, 2385; NStZ 2002, 383; NStZ 2013, 536, 537; *Meyer-Goßner/Schmitt* § 244 Rn. 20; *Alsberg/Dallmeyer* Rn. 99

nicht, zumindest nicht, solange der Antragsteller den Grund nicht benennt, der ihn bewogen hat, diese Beweistatsache mit diesem Beweismittel zu verknüpfen. Das kann das Gericht vor Probleme stellen. Aber braucht man eine Verschärfung des § 244 StPO, um mit diesen Problemen zurecht zu kommen? Nein, braucht man nicht. Die Rechtsprechung weiß seit jeher mit Beweisanträgen umzugehen, die ›ins Blaue hinein‹ bzw. ›aufs Geratewohl‹ gestellt zu sein scheinen.¹⁸ Seit etwa 25 Jahren werden die damit verbundenen Probleme in erster Linie unter dem Stichwort Konnexität diskutiert: Der Antragsteller muss den Konnex, den Zusammenhang zwischen Beweismittel und Beweistatsache deutlich machen, so die Rechtsprechung.¹⁹

Es geht mir an dieser Stelle nicht darum, die Konnexitätsrechtsprechung zum Allheilmittel zu erklären.²⁰ Es geht mir nur darum, zu zeigen, dass der Strafkammertag mit seiner dritten Forderung die gesetzliche Lösung eines Problems vorschlägt, das die Rechtsprechung selbst schon gelöst hat.²¹ Auch hier irritiert insofern der Hilferuf nach dem Gesetzgeber. Auch hier propagiert der Strafkammertag eine Neuregelung, die schlicht nicht erforderlich ist.

III. SCHLUSSBETRACHTUNG

Ich fasse zusammen und versuche, einen Blick in die Zukunft zu werfen: Leicht haben es Gerichte, die sich konfrontiert sehen mit Ablehnungsanträgen, mit Besetzungsrügen oder mit Beweisanträgen, die ›ins Blaue hinein‹ gestellt zu sein scheinen, nicht. Das geltende Recht bietet den Gerichten aber ein Instrumentarium, das es ihnen ermöglicht, die Hauptverhandlung ohne erhebliche Beeinträchtigungen zu beginnen und durchzuführen, solange die Gerichte sich ein

18 Zur diesbezüglichen – vorwiegend älteren – Rechtsprechung vgl. Alsberg/*Dallmeyer* Rn. 101
19 BGH NJW 1994, 1294, 1295; NSrZ 2006, 585, 586; NJW 2011, 1239, 1240; NSrZ 2014, 282; *Meyer-Götsner/Schmitt* § 244 Rn. 21a; Alsberg/*Dallmeyer* Rn. 121ff.

20 Grundsätzlich sollte es m. E. genügen, wenn der Antragsteller dem Gericht irgendeinen Anhaltspunkt dafür mitteilt, dass das Beweismittel zur Klärung der Beweistatsache beitragen kann (vgl. Alsberg/*Dallmeyer* Rn. 139). Teilweise hat der BGH die Darlegungsforderungen hier m.E. zu weit getrieben (z. B. BGH NJW 2008, 3446, 3447; NJW 2012, 2212, 2213).

21 Ebenso die Stellungnahme Nr. 53/2017 des DAV (abrufbar über die Homepage des DAV) sowie *Gercke/Jahn/Pollähne* LTO v. 09.11.2017; *Kudlich* ZRP 2018, 9, S. 10; *Fischer* Die Zert Nr. 46/2017, S. 14

gewisses Mindestmaß an Mühe geben,

- bei den Ablehnungsanträgen durch Nutzung der Möglichkeiten zum einstweiligen Weiterverhandeln und durch zeitnahe Einbindung der zuständigen Kammer bzw. des zuständigen Richters,
- bei den Besetzungsrügen durch frühzeitige Mitteilung der Besetzung und sodann Nutzung der Möglichkeiten zum einstweiligen Weiterverhandeln und
- bei Beweisanträgen, die ›ins Blaue hinein‹ gestellt zu sein scheinen, durch sachgerechte Anwendung der Konnexitätsrechtsprechung.

So gesehen muss man dem Strafkammertag vorwerfen, einer Strafprozessreform das Wort zu reden, die fundamentale Rechte der Angeklagten beschränkt, um den Gerichten ein bequemes Prozedieren zu ermöglichen. Soweit die Vorschläge des Strafkammertages ihren Hintergrund in schlechten Arbeitsbedingungen innerhalb der Justiz haben mögen (Stichwort: Überlastung der Justiz), ist dem Strafkammertag zu empfehlen, »selbstbewusst für die eigene Qualitätssicherung einzutreten« – so die Empfehlung des DAV in seiner Stellungnahme zu den Vorschlägen des zweiten Strafkammertages.²² Das ist zugegebenermaßen noch keine Lösung. Es ist nachvollziehbar, wenn Vorsitzende, die eine Verhandlung mit großer Gründlichkeit und Objektivität führen, frustriert sind, wenn ihnen ihre kostbare Zeit auch noch mit sinnfreien Anträgen gestohlen wird. Dennoch: Die Lösung kann nicht die Beschränkung prozessualer Rechte der Angeklagten sein. Vom BVerfG hören wir – im Zusammenhang des § 121 Abs. 1 StPO – immer wieder, dass die nicht nur kurzfristige Überlastung eines Gerichts *niemals* Grund sein kann für die Anordnung der Haftfortdauer.²³ Man sollte daraus einen allgemeinen Rechtsgrundsatz dergestalt ableiten, dass die nicht nur kurzfristige Überlastung der Gerichte *niemals* Grund sein kann für die Einschränkung prozessualer Rechte der Angeklagten.

22 Stellungnahme Nr. 53/2017 (abrufbar über die Homepage des DAV)

23 Vgl. zuletzt BVerfG, Beschl. v. 20.12.2017 - 2 BvR 2552/17

Kann man hoffen, dass sich die Rechtspolitik an dieser Maxime orientieren wird? Das ist unwahrscheinlich. Schon das ›Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens‹ aus dem vergangenen August folgt – im Vergleich etwa mit den Vorschlägen der vom BMJV einberufenen Expertenkommission – sehr weitgehend den auf einen schlanken Strafprozess zielenden Wünschen aus der Strafjustizpraxis. Wird die große Koalition ihre Arbeit fortsetzen, so wird auch die dem zugrunde liegende Haltung weiter die Rechtspolitik dominieren. Im zwischen CDU, CSU und SPD ausgehandelten Koalitionsvertrag etwa heißt es: »Wir vereinfachen weiter die Ablehnungsmöglichkeiten von missbräuchlichen Befangenheits- und Beweisanträgen. Besetzungsrügen sollen künftig in einem Vorab-Entscheidungsverfahren entschieden werden.« Das ist, was die Befangenheits- und Beweisanträge angeht, noch sehr unkonkret. Die Richtung aber ist mit dem formulierten Ziel – Vereinfachung von Ablehnungsmöglichkeiten – deutlich zu erkennen. Und was den Passus angeht, dass über Besetzungsrügen künftig in einem Vorab-Entscheidungsverfahren entschieden werden soll, trägt der Koalitionsvertrag bereits die Handschrift des entsprechenden Vorschlages des Strafkammertages. Für alle diejenigen, die an einem die Rechte der Angeklagten schützenden Strafprozess interessiert sind, gilt also weiterhin, wachsam zu sein und Widerstand zu leisten gegen eine Erosion der Rechte der Angeklagten.

RiLG Dr. Markus Löffelmann

NACH DER REFORM IST VOR DER REFORM: NOTWENDIGKEIT EINER GESAMTNOVELLIERUNG DER STPO?

I. DAS GEWICHT DER ENTWICKLUNG DES STRAFPROZESSRECHTS

Die Entwicklung des deutschen Strafverfahrensrechts in den vergangenen 67 Jahren seit dem sog. Vereinigungsgesetz vom 12.09.1950, mit dem die StPO nach der Zeit des Nationalsozialismus neu gefasst wurde, hat ein Gewicht. Es beträgt 883 Gramm. Die genannte Zahl bezeichnet die Gewichtszunahme der Kommentierungen zur StPO in dem von *Otto Schwarz* begründeten Standardwerk zwischen der 14. Auflage von 1951 und der aktuellen Ausgabe. In relativen Zahlen hat sich nach diesem Maßstab der Umfang der Strafprozessrechtsmaterie nahezu um den Faktor 3,5 vervielfacht, wobei die Parameter der Schriftart, Typengröße und Papierdicke noch unberücksichtigt sind. Aufschlussreich sind auch folgende Zahlen: Die reformierte StPO von 1950 umfasste 487 Paragraphen, darunter 52 mit Buchstabenbezeichnungen versehene. Dem stehen Stand 2018 663 Vorschriften gegenüber, darunter 205 ›eingeflickte‹. Die Zahl der ändernden Gesetze betrug in den ersten 72 Jahren seit dem erstmaligen Inkrafttreten der StPO bis zum Vereinigungsgesetz 29. In dem einige Jahre kürzeren Zeitraum sind seitdem 206 Änderungsgesetze hinzugekommen.

Die Rechtsanwendung – und ich spreche hier in erster Linie aus Sicht der Tatgerichte – hat mit diesen zahlreichen Änderungen zu kämpfen. Die Strafprozessordnung in ihrer heutigen Form ist nicht nur den hohen Anforderungen, die von gesellschaftlicher und politischer Seite an eine moderne Strafjustiz gestellt werden, nicht mehr adäquat, sondern droht aufgrund ihrer hohen Komplexität und geringen inneren Konsistenz die mit der Kodifizierung von Normen verbundene Erwartung an Rechtsstaatlichkeit ins Gegenteil zu verkehren: Ein hohes Maß an Ausdifferenziertheit des Rechts bei einem gleichzeitigen Mangel an innerer Systematik befördert – das liegt auf der Hand – das Entstehen von Rechtsanwendungsfehlern.